

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

K. B. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1903.

München

Verlag der K. Akademie

1904.

In Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Die sardicensischen Aktenstücke der Sammlung des Theodosius Diaconus.

Von **J. Friedrich.**

(Vorgetragen in der historischen Klasse am 2. Mai 1903.)

Im Jahre 418 sandte Papst Zosimus den Bischöfen Afrikas zwei, wie er sagte, nicänische, in Wirklichkeit bis dahin unbekannte, später sardicensisch genannte Canones, von denen einer das Recht der Appellation von den afrikanischen Bischofsgerichten an den römischen Bischof begründen sollte. Die Afrikaner, welche diese Canones weder kannten noch unter den nicänischen fanden, beschlossen auf einer Synode im Jahre 419, die Bischöfe von Konstantinopel, Antiochien und Alexandrien durch Gesandtschaften bitten zu lassen, sie möchten aus ihren authentischen Exemplaren der nicänischen Canones erheben, ob die von Zosimus gesandten nicänische seien. Das geschah, wie man bis jetzt allgemein annahm, von Seite der Bischöfe Atticus von Konstantinopel und Cyrillus von Alexandrien dadurch, dass jeder von ihnen eine lateinische Übersetzung der in ihren Kirchenarchiven vorhandenen griechischen Canones von Nicäa nach Carthago schickte. Nun plötzlich lässt man aber Cyrillus von Alexandrien noch weiter gegangen sein und den Afrikanern eine ganze Sammlung nicänischer und sardicensischer Aktenstücke zur Beantwortung ihrer Frage gesandt haben, — eine Annahme, die H. Duchesne in Rom im Bessarione (*Rivista di studi orientali* vol. III fasc. 68) folgendermassen zu begründen sucht:

Qu'advint-il des vérifications prescrites par le concile de Carthage? Nous n'avons aucune nouvelle d'une enquête à Antioche. De Constantinople, l'évêque Atticus se borna à envoyer aux Africains un texte des canons de Nicée, qui représentait une collation de leur version à eux, celle que Cécilien, évêque de Carthage et l'un des pères de Nicée, avait rapporté de cette assemblée, avec le texte grec dont on se servait dans la capitale de l'empire d'Orient. Il est du reste peu probable que les églises d'Antioche et de Constantinople, dont les évêques étaient, en 343, au plus mal avec le concile de Sardique, eussent conservé des documents de cette assemblée. A Alexandrie il en devait être autrement. Athanase avait dû y envoyer ou y porter lui-même un dossier très complet, et, si nous l'avions, nous serions en droit d'y chercher les canons de Sardique. Or il se trouve que ce dossier s'est conservé et que très probablement il nous est parvenu par la voie de Carthage. M. C. H. Turner . . . a consacré à la collection canonique dite du diacre Théodose une intéressante étude,¹⁾ d'où il résulte que dans ce recueil s'est conservé toute une série de pièces alexandrines de provenance, envoyées par s. Cyrille à l'évêque de Carthage, en réponse à la célèbre consultation. Au nombre de ces pièces figurent les canons de Sardique, indiqués comme tels. Tout le recueil alexandrin nous est donné dans une version latine. Aussi le texte des canons n'est-il pas le texte latin de nos collections occidentales, mais une traduction latine du texte grec que nous connaissons par les recueils byzantins. Ainsi, dans les deux grandes églises de Rome et d'Alexandrie, où nous pouvions nous attendre à trouver les canons de Sardique, nous les trouvons en effet, en des rédactions indépendantes l'une de l'autre au commencement du V^e siècle (p. 4).

Diese überraschende kategorische Behauptung, die noch Niemand aufgestellt hat, verdient eine nähere Prüfung. Da aber H. Duchesne sich auf H. Turner stützt, als ob dieser die

¹⁾ The Verona Manuscripts of canons: The Theodosian MS. and its connection with St. Cyrill. The Guardian, Dec. 11 (1895), p. 1921 sq.

Behauptung unumstösslich bewiesen hätte, so muss vor allem die „Hypothese“ des letzteren, die ich nicht ohne Mühe erst jetzt aus England erlangen konnte, untersucht werden.

Der Ausgangspunkt und die Grundlage der Hypothese ist die Beobachtung, dass der Kern der Sammlung des Theodosius von einem alexandrinischen Gesichtspunkt aus angelegt sei (from an Alexandrine point of view), — eine Beobachtung, die nicht einmal neu ist. Denn auch Maassen, um bei diesem stehen zu bleiben, sagt: „dass eine der Quellen des Theodosius eine lateinische Übersetzung einer in der Diözese Ägyptus entstandenen Sammlung war. In dieser Sammlung fanden sich auch die Canonen von Nicäa. . . . Die Übersetzung der Canonen ist aber nicht, wie die Ballerini noch annehmen konnten, von dem Interpreten der übrigen Stücke verfasst. Es liegt vielmehr hier dieselbe Version vor, welche Caecilian [von Carthago] nach Afrika gebracht hat. Es ist nicht notwendig, deshalb auf den afrikanischen Ursprung der Version dieser griechischen Sammlung zu schliessen. . . . Auch das bleibt möglich, dass der Übersetzer der alexandrinischen Sammlung die Version der nicänischen Canonen den Akten des carthagischen Konzils vom Jahre 419, die früh ausserhalb Afrikas verbreitet wurden, entlehnt hat“ (Quellen, S. 10). Bei der Beschreibung der Handschrift setzt er aber auseinander: „Die Überschrift und die Einleitung des Konzils von Nicäa weisen unmittelbar auf Alexandrien. Dahin gehören ferner folgende Stücke: das nicänische Synodalschreiben an die ägyptischen Bischöfe, die beiden Schreiben des h. Athanasius [an die Priester und Diakone der Kirche von Alexandrien, sowie das an Priester, Diakone und Volk von Mareotis], das Schreiben des Konzils von Sardica an die Kirchen von Mareotis, die Notizen zur Biographie des h. Athanasius, das Schreiben Konstantins d. Gr. an die Kirche von Alexandrien, endlich die beiden Schreiben, welche auf das meletianische Schisma Bezug haben. Es liegt eben nicht fern, anzunehmen, dass die Sammlung, in welcher diese Stücke zuerst vereinigt waren, in der Diözese Alexandrien selbst entstanden sei“. Er vermeidet aber vorsichtig die Behauptung, dass diese

Sammlung in der Stadt Alexandrien selbst entstanden sei, und wagt es auch nicht, bestimmt zu ihr die sardicensischen Canones zu rechnen. „Wahrscheinlich hat er [Theodosius] derselben Sammlung auch die Version der Canonen von Sardica nebst den übrigen auf das Konzil von Sardica bezüglichen Stücken, die sonst in Sammlungen nicht vorkommen, ferner Konstantins Edikt gegen den Arianismus, das Symbol des Konzils von Konstantinopel [unter dem falschen Titel: *Symbolus sanctae synodi Sardici*], die eigentümliche Version der Canonen und einiger andern Aktenstücke des Konzils von Chalcedon entlehnt. Auch für die beiden afrikanischen Stücke, das *Breviarium Hipponense* und das Konzil von Carthago vom Jahre 421, hat ihm eine von andern Sammlern nicht benutzte Quelle zu Gebote gestanden, da er das erstere ohne die zwei Canonen des carthagischen Konzils vom Jahre 397 und den Canon des carthagischen Konzils vom Jahre 401 bringt, die in keiner andern Sammlung am Schlusse fehlen, und das Konzil vom Jahre 421 nur in dieser Sammlung vorkommt“. Die Zeit der Entstehung der ganzen griechischen Sammlung fällt wahrscheinlich nach dem Konzil von Chalcedon, weil „die jüngsten Stücke derselben die Canonen von Chalcedon und die mit diesen verbundenen Aktenstücke desselben Konzils gewesen zu sein scheinen. Wann aber die von dem Diakon Theodosius benutzte Version dieser Sammlung verfasst sei, lässt sich nicht bestimmen“ (S. 549 ff.). Von einer Beziehung der Sammlung zu Cyrillus von Alexandrien weiss er nichts.

Anders die Hypothese des H. Turner. Nach Ausstossung der offenbar nicht zu der ursprünglichen (alexandrinischen) Sammlung gehörigen Stücke (*after the extrusion of certain apparently adventitious matter*) bleiben die auf die Konzilien von Nicäa und Sardica bezüglichen übrig. Dieser Kern der Sammlung des Theodosius weist aber nicht bloß auf alexandrinischen Ursprung hin, sondern Cyrillus von Alexandrien hat, wie er es in seinem Begleitschreiben an die Afrikaner selbst ausspricht, gerade diese Sammlung nicänischer und sardicensischer Aktenstücke als Antwort auf ihre Anfrage geschickt.

Nothing could be conceived better fitted than this collection to clear up the issue between the Roman and African Churches. We may well assume that the delegates sent from Carthago to the East were provided with copies of the Nicene canons, both as the Africans knew them in the version of Caecilian and as the Romans claimed them in the texts which included Sardica. At Constantinople the decisions of Sardica would probably be as little known as in Africa, for Constantinople had been as entirely as Carthago unrepresented in that Western and Alexandrian synod. Atticus, therefore, confined himself to bringing the translation of Caecilian into more exact accordance with his Grec text. At Alexandria, on the other hand, the council of Sardica would be, through Athanasius' participation in it, less unfamiliar and its canons would doubtless be preserved in the archives of the church. There, then, the texts put forward by Rome would be identified, and Cyril or his commissary would see that the most satisfactory settlement of the point in dispute would be to lay before the Africans as complete a set of documents concerning the two councils as the library of the Alexandrine see could furnish, material which would naturally group itself round the life and writings of St. Athanasius.

Die Hypothese ist zweifellos schön ausgedacht. Es erhebt sich nur sogleich die Frage, ob irgendwelche Gründe für sie sprechen. Da finde ich aber nur eine einzige Stelle angeführt, die sich wirklich auf Cyrillus bezieht. Die Hypothese fährt nämlich nach den oben angeführten Worten fort: Some confirmation for this theory may be found in Cyril's own words, for he speaks of fidelissima exemplaria ex authentica synodo (while Atticus confines his statement to the canons only) and he appeals to the testimony of history, quod et in ecclesiastica historia requirentes invenietis, words which acquire additional point if we suppose that specimens of the historical material into which he invited them to inquire actually accompanied the letter. Aber diese Supposition empfängt nur dadurch einen Schein von Zulässigkeit, dass aus

dem Schreiben Cyrills bloß einige Worte hervorgehoben sind. Und auch angenommen, die auffallenderweise nur halb angeführten Worte Cyrills hätten den ihnen von der Hypothese untergelegten Sinn, so wäre damit noch keineswegs bewiesen, dass sie sich auch notwendig auf die sardicensischen Aktenstücke der Theodosianischen Sammlung beziehen.

Wir wenden uns daher besser an die Worte Cyrills selbst, um zu sehen, was er sagt. Es zeigt sich dann aber auf den ersten Blick, dass die in der Hypothese versuchte Interpretation derselben auf Bestand keinen Anspruch erheben kann. Cyrillus schreibt: *Scripta uenerationis uestrae multam habentia quærimoniam cum omni lætitia per filium nostrum Innocentium presbyterum suscepimus, quibus a nobis speratis, ut de scrinio nostræ ecclesiæ uerissima exemplaria ex authentica synodo apud Nicæam ciuitatem metropolim Bithyniæ a sanctis patribus constituta atque firmata sub nostræ fidei professione uestrae dilectioni porrigamus. Unde, domini honorabiles fratres, salute præeunte necesse habui per hunc latorem filium nostrum Innocentium fidelissima exemplaria ex authentica synodo in Nicæa ciuitate Bithyniæ habita uestrae caritati dirigere: quod et in ecclesiastica historia requirerentes inuenietis. Um was also die Afrikaner gebeten hatten (uerissima exemplaria ex authentica synodo apud Nicæam),¹⁾*

¹⁾ Die Worte stammen eigentlich aus dem Beschluss der Synode von Carthago, durch den Bischof Aurelius beauftragt wird, sich an die Bischöfe von Konstantinopel, Antiochien und Alexandrien zu wenden: *scribere uestra beatitudo dignetur, ut exemplaria uerissima concilii Nicaeni sub adstipulatione literarum suarum dirigat*, Mansi III, 707. 834. Ebenda sagt auch die Synode, was sie unter exemplaria concilii Nicaeni versteht: *Omne concilium dixit: Exemplaria fidei et statuta Nicaenæ synodi, quæ ad nostrum concilium per b. rec. olim prædecessorem tuæ sanctitatis, qui interfuit, Cæcilianum episcopum allata sunt, sed et quæ patres ea exemplaria sequentes hic constituerunt. . . . Daniel notarius Nicaeni concilii professionem fidei uel eius statuta recitauit in concilio Africano . . . , worauf Bischof Aurelius schloss: Haec ita apud nos habentur exemplaria statutorum, quæ tunc patres nostri de concilio Nicaeno secum detulerunt . . . , Mansi III, 710.*

das schickt er (*fidelissima exemplaria ex authentica synodo in Nicaea*), — weiter nichts. Wie kann da nur der leiseste Gedanke daran aufkommen, dass Cyrillus gar die sardicensischen Aktenstücke der Theodosianischen Sammlung geschickt habe?

Cyrillus hat also nicht mehr getan, als Atticus von Konstantinopel, in dessen Schreiben ganz so wie in dem Cyrills das Ersuchen der Afrikaner angeführt und die Erfüllung desselben bezeugt wird: *Scribitis sane, ut uerissimos canones apud Nicaeam ciuitatem metropolim Bithyniae a patribus constitutos sub fidei adstipulatione dirigam: et quis est qui communem fidem uel statuta a patribus firmata suis fratribus deneget? Qua de re per eundem filium meum Marcellum subdiaconum uestrum nimium festinantem, sicut statuti sunt in Nicaea ciuitate a patribus, canones integros, ut iussistis, direxi. . . .* Denn dass *uerissimos canones apud Nicaeam* oder *canones integros* das nämliche bedeutet wie *fidelissima exemplaria* bei Cyrillus, wird sich sogleich herausstellen.

Wir haben nämlich nicht blos diese Schreiben, sondern auch die eingeschickten *exemplaria*: *Incipiunt exemplaria concilii Nicaeni directa sub die VI. kal. Dec. post consulatum gloriosissimorum imperatorum, Honorii XII. et Theodosii VIII. augustorum, Bonifacio urbis Romae episcopo.* Es folgt das nicänische Glaubensbekenntnis, worauf fortgefahren wird: *Cui symbolo fidei etiam exemplaria statutorum*¹⁾ *eiusdem annexa sunt quae in magna et sancta synodo apud Nicaeam ciuitatem metropolim Bithyniae constituta sunt et de Graeco translata sunt a Philone et Euaristo Constantino-*politano; den Schluss bilden die nicänischen Canones. Da diese *exemplaria* aber die Schriftstücke sind, die Atticus von Konstantinopel gesandt hatte, so geht daraus hervor, dass die Afrikaner selbst *uerissimos canones apud Nicaeam constitutos* oder *canones integros* bei Atticus mit *uerissima exemplaria ex authentica synodo apud Nicaeam* bei Cyrillus identisch nahmen.

¹⁾ *Exemplaria statutorum* sind die Worte des Bischofs Aurelius für die nicänischen Canones, s. den Schluss der vorausgehenden Anmerkung.

Dass man von Cyrillus nicht mehr als von Atticus erhalten hatte, bezeugt auch die Überschrift vor seinem Schreiben: *Incipiunt rescripta ad concilium Africanum Cyrilli Alexandrini episcopi, ubi authentica Nicaeni concilii translata de Graeco per Innocentium presb. transmiserit, quae et epistolae cum eodem concilio Niceno per memoratum presb. Innocentium et Marcellum subdiaconum ecclesiae Carthaginensis sancto Bonifacio episcopo Romanae ecclesiae, die sexta kal. Dec. sunt directe* (Hinschius, *Decret. ps.-isid.* p. 311—314; *Mansi III*, 835—838). Doch auch in denjenigen Sammlungen, welche die nicänischen Canones hier nicht wiederholen, heisst es, dass Cyrillus die nämlichen Schriftstücke wie Atticus geschickt hat: *Huic symbolo fidei etiam exemplaria statutorum eiusdem concilii Nicaeni a memoratis pontificibus annexa sunt, sicut superius per omnia continentur, quae nos hic iterum conscribi necessarium non esse credidimus* (*Mansi III*, 839). Deutlicher könnte in der Tat nicht gesagt sein, was die Afrikaner von Cyrillus verlangten, dieser ihnen sandte, und jene von ihm wirklich erhielten.

Mit der Sendung der aus Konstantinopel und Alexandrien erhaltenen authentischen nicänischen Canones nach Rom war der Streit zwischen diesem und Afrika keineswegs erledigt. Im Jahre 424 kam der nämliche Bischof Faustinus, der einst im Auftrage des Papstes Zosimus die angeblich nicänischen Canones überbracht hatte, als päpstlicher Gesandter nach Carthago und forderte in sehr barscher Weise, dass der Priester Apiarius, der neuerdings nach Rom appelliert hatte und von dem Papst in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden war, auch von den afrikanischen Bischöfen in die ihrige aufgenommen werde. Das gab diesen Gelegenheit, auf die von Papst Zosimus gesandten Canones zurückzukommen und in ihrem Schreiben an Papst Coelestin wiederholt Protest gegen die Anwendung derselben auf Afrika zu erheben. Aus ihm erfahren wir aber auch, dass sie noch immer von den sardicensischen Canones nichts wissen, und dass auch Cyrillus ihnen nichts anderes als die nicänischen Canones geschickt habe: Nam

ut aliqui tamquam a tuae sanctitatis latere mittantur [c. 5 Sardic.], in nulla inuenimus patrum synodo constitutum: quia illud quod pridem per eundem coepiscopum nostrum Faustinum tamquam ex parte Nicaeni concilii exinde transmisistis, in conciliis uerioribus quae accipiuntur Nicaeni a s. Cyrillo coepiscopo nostro Alexandrinae ecclesiae et a uenerabili Attico Constantinopolitano antistite ex authentico missis, quae etiam ante hoc per Innocentium presb. et Marcellum subd., per quos ad nos ab eis directa sunt, uen. mem. Bonifacio episcopo decessori uestro a nobis transmissa sunt, in quibus tale aliquid non potuimus reperire (Coust. 1061). Denn wenn sie sagen: in keiner Synode der Väter haben sie den ihnen von Papst Zosimus gesandten Canon (5 von Sardica) gefunden, und auch die ihnen von Cyrillus und Atticus mitgeteilten authentischen nicänischen Canones enthalten ihn nicht, so ist es klar, dass sie die sardicensischen Canones immer noch nicht kennen, auch Cyrillus sie ihnen nicht zugeschickt hat. Oder soll man etwa annehmen, Cyrillus habe zwar — entgegen den Worten seines Schreibens — den Afrikanern die sardicensischen Canones als sardicensische geschickt, diese aber hätten sie verleugnet?¹⁾ Nein! Das Einzige, das wir aus diesem Schreiben der Afrikaner an P. Coelestin, ohne ihm Gewalt anzutun, noch folgern können, ist: nicht blos Atticus von Konstantinopel, sondern auch Cyrillus wusste über die ihnen vorgelegten Canones des Zosimus keine Auskunft zu geben und kannte also die sardicensischen Canones nicht.²⁾

Es ergibt sich daraus zugleich, dass auch die Worte, auf welche die Hypothese sich ferner stützt: quod et in ecclesia-

1) In der Begründung der Hypothese heisst es wirklich einmal: The Africans were, or pretended to be, ignorant of the origin of the Roman texts propounded to them: the Alexandrians could help them only by translating the Sardican canons from the Greek form in which they knew them into Latin.

2) Auch Langen I, 798 schliesst aus diesem Schreiben an Coelestin: „Die Canones von Sardica waren ihnen unbekannt. Da die Bestimmungen dieses Konzils in dem ächten nicänischen Texte sich nicht fanden, wurden sie von den Afrikanern als apokryph und ungültig behandelt“.

stica historia requirentes inuenietis, nicht heissen können: in den von mir beigelegten nicänischen und sardicensischen Schriftstücken werdet ihr die notwendige Aufklärung über euren Streit mit Rom finden. Doch auch abgesehen von der vorausgehenden Beweisführung, es können die Worte in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden nur sagen: was ich euch aus dem authentischen Exemplar der Synode von Nicäa gesandt habe, das werdet ihr auch bestätigt finden, wenn ihr die Kirchengeschichte nachschlagt. Zudem hat *historia ecclesiastica*, dem die Hypothese den Sinn unterschiebt: *specimens of the historical material . . . actually accompanied the letter* oder *a set of documents concerning the two councils*, 419 bereits seine spezifische Bedeutung, von der ohne zwingenden Grund nicht abgegangen werden darf. Was man aber speziell 419 darunter verstand, das erfahren wir aus der gleichzeitigen Sendung des Atticus von Konstantinopel, dessen Übersetzer der nicänischen Canones aus dem Griechischen ins Lateinische, Philo und Evaristus, ihrer Arbeit die Worte hinzufügten: *Haec de ecclesiastica historia necessario credimus inserenda. Igitur cum de his . .* Das was sie hinzufügten, ist aber der Kirchengeschichte des Rufinus entnommen,¹⁾ so dass sie also mit Kirchengeschichte schlechthin die des Rufinus bezeichneten,²⁾ und eine andere kann

1) Maassen S. 46. Hefele, der Maassens Quellen etc. in seiner später erschienenen zweiten Auflage nirgends benützt, lässt diese Stelle die afrikanischen Bischöfe hinzufügen, I, 358.

2) Aus Rufinus scheint auch *sollicitudinem* statt *potestatem* im 6. nicänischen Canon der Übersetzung des Atticus zu stammen. Rufinus can. 6: *Et ut apud Alexandriam, et in urbe Roma, uetusta consuetudo seruetur, ut uel ille Aegypti, uel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat. Atticus can. 6: Antiqui mores obtineant, qui apud Aegyptum sunt, Libyam et Pentapolim, ut Alexandrinus episcopus horum omnium habeat sollicitudinem, quia et urbis Romae episcopo similis mos est.* Wenn man aber von Alexandrien und Konstantinopel aus auf Rufinus hinwies, von Alexandrien aus sogar mit dem Zusatz, die Afrikaner könnten auch in der Kirchengeschichte (des Rufinus) die ächten nicänischen Canones, die man ihnen schicke, finden, so lag es nahe, aus Rufinus auch seinen Zusatz von den suburbicariae ecclesiae aufzunehmen. Caecilianus can. 6: *Antiqua per Aegyptum adque Pentapolim consuetudo*

auch Cyrillus nicht im Auge gehabt haben, weil 419 nur die des Rufinus die nicänischen Canones anführte.

Alle anderen Bemerkungen, die sonst für die Begründung der Hypothese geltend gemacht werden, können schon aus dem Grunde übergangen werden, weil sie mit Cyrillus von Alexandrien nichts zu tun haben und weder beweisen, dass die sardicensischen Aktenstücke in der Theodosianischen Sammlung von Cyrillus nach Carthago gesandt wurden, noch die Annahme unmöglich machen, dass wir eine nach 419 liegende Sammlung vor uns haben. Eine Bemerkung will ich aber doch hervorheben, weil in ihr selbst auf die Schwierigkeit hingewiesen wird, die sardicensischen Aktenstücke des Theodosius mit Cyrillus in Verbindung zu bringen. Dieselbe lautet: *The next point at which the contents of the MS. are such as to test the hypothesis I am putting forward is at the documents connected with the council of Sardica. Of these the first is the Arian Creed of the secession synod; and it might be urged that Alexandria was the last place, and Cyril the last person, to put forward an Arian composition as emanating from sancta synodus congregata Sardicae. That Creed was, in fact, directed against Athanasius' assertion that the Father begat the Son φύσει, not simply βουλήσει, of His Nature, and not only of His Will; non sententia nec uoluntate Deum patrem genuisse filium, quod neque consilio neque uoluntate pater genuerit filium, are the forms in which St. Hilary renders the doctrine they anathematised in this Creed. But on examination it appears that the Theodosian text, by simply omitting the negative, anathematises those who say*

servetur, ut Alexandrinus episcopus horum habeat sollicitudinem, quoniam et urbis Romae episcopo similis mos est, ut in suburbicaria loca sollicitudinem gerat (Maassen S. 905). Man schloss damit Rom aus Afrika am einfachsten aus. Aus der Caecilianischen Version scheint auch der Zusatz in c. 6 der Prisca zu stammen: ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua sollicitudine gubernet. Über die suburbicariae ecclesiae vgl. übrigens auch Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts I, 448 ff.

that aut uoluntate uel arbitrio pater genuit filium, and thus removes the one single stumblingblock to Athanasian orthodoxy. It is not, I think, very difficult to see how, in the course of a couple of generations, the true history of a Creed which claimed the august title of Sardican had been forgotten even in Alexandria, so that what was supposed to emanate from the orthodox council was naturally assimilated (whether in the original or in the translation only) the orthodox methods of expression.

Das ist denn doch eine gar zu grosse Zumutung, einer Hypothese zulieb annehmen zu sollen, Cyrillus habe, wozu er nicht die geringste Veranlassung hatte und nach seinem eigenen Schreiben sich auch nicht veranlasst gesehen hatte, den Afrikanern auch das Glaubensbekenntnis der von Sardica nach Philippopolis entwichenen Arianer als ächt sardicensisches geschickt unter dem feierlichen Titel „*Sancta Synodus congregata est Sardicae . . . hanc exposuerunt fidem*“. Eine solche Gedankenlosigkeit, ein arianisches Bekenntnis der orthodoxen sardicensischen Synode zuzuschreiben, kann man wohl einem späteren Sammler zutrauen, nicht aber Cyrillus, dem Nachfolger des Athanasius, der noch 362 mit einer Synode in Alexandrien feierlich bezeugt hatte, es gebe kein sardicensisches Glaubensbekenntnis. Dazu hätte Cyrillus, wenn man ihm nach der Hypothese die sardicensischen Aktenstücke bei Theodosius nach Carthago schicken liesse, noch ein zweites, sogleich zu besprechendes, unächtcs Glaubensbekenntnis von Sardica gesandt, ja sogar ein drittes, falls man das sogenannte Konstantinopolitanische unter dem Titel: *Symbolus sanctae synodi Sardici* ebenfalls zu diesen Aktenstücken rechnet!¹⁾ Ich bestreite aber auch, dass man durch eine absichtliche Streichung der Verneinung (non) die arianische Glaubensformel der athanasianischen Orthodoxie anpassen wollte. Denn da die Formel des

¹⁾ Und nach der Hypothese müsste man dies in der That tun, da nach diesem angeblich sardicensischen Symbol noch einige, auf das Konzil von Nicäa sich beziehende Aktenstücke Konstantins d. Gr. folgen, Maassen S. 549; Reifferscheidt I, 39.

Bekenntnisses bei Theodosius in den übrigen Teilen, einzelne unbedeutende Varianten abgerechnet, mit der von Hilarius zweimal gegebenen Formel desselben übereinstimmt, so muss man doch zunächst daran denken, dass „non“ aus Nachlässigkeit eines Schreibers ausgefallen sein könnte. Es fordert aber auch die eigentümliche Erweiterung der Formel gegenüber der Hilarianischen (aut non sententia neque uoluntate Deum Patrem genuisse Filium: hos omnes...): aut uoluntate uel arbitrio Pater genuit Filium, fecit, siue creauit, uel demonstraui, sed secundum intellectum omnia scientem Verbum Dei, hos omnes anathematizat sancta catholica ecclesia — ohne Zweifel die Verneinung: aut non uoluntate.... Jedenfalls bliebe aber, wenn man auch mit der Hypothese eine absichtliche Korrektur zugunsten der athanasianischen Orthodoxie annähme, die Tatsache bestehen, dass das Glaubensbekenntnis den von Sardica nach Philippopolis entwichenen Eusebianern angehört, und bewiese die Korrektur nicht, dass sie vor oder im Jahre 419 gemacht worden sein müsse.

Die der Behauptung im Bessarione zu Grund gelegte Hypothese ist also nicht stichhaltig, woraus folgt, dass es auch die Behauptung im Bessarione nicht sein kann. Ich will aber jetzt noch von einer anderen Seite her zeigen, dass die Behauptung hinfällig ist.

Die Hypothese im Guardian geht nicht auf die sardicensischen Stücke ein, die in der Theodosianischen Sammlung nach Reifferscheidt und Maassen unter dem Titel „Definitiones aput Sardicam“ folgen: Das Schreiben des Osius und Protogenes an Papst Julius, das Rundschreiben des Konzils von Sardica an alle Bischöfe mit dem Zusatz derselben Glaubensformel, die sich auch bei Theodoret II, 6 mit diesem Schreiben verbunden findet, unmittelbar darauf die Canones von Sardica, nach einem Einschiebsel von zweiter Hand f. 94^b bis 99^b das Schreiben des Athanasius an die Priester und Diakone der Kirche von Alexandrien und Paremboule, das Schreiben des Konzils von Sardica an die Kirchen der Mareotis, das Schreiben des Athanasius an Priester, Diakone und Volk von Mareotis u. s. w. (Reiffer-

scheidt I, 39; Maassen S. 548). Gerade diese Schriftstücke bilden aber nach dem Bessarione den „sehr kompletten Dossier“, den Athanasius gesammelt und nach Alexandrien entweder geschickt oder persönlich gebracht haben soll.

Diese Aufstellung muss schon auf sehr ernste Bedenken stossen, wenn man nur rein äusserlich den Dossier betrachtet. Denn einmal ist er gar nicht „sehr komplett“, da er, von den sardicensischen Canones abgesehen, nur ein einziges, auch anderswoher bekanntes sardicensisches Schriftstück, das Schreiben an alle Bischöfe, bringt, das aber verstümmelt wurde, um ein unächttes daranzufügen. Es fehlt ferner das Schreiben der Synode von Sardica an die Kirche von Alexandrien, das Athanasius wohl bekannt und nur durch ihn erhalten ist, und wird durch ein besonderes Schreiben des Athanasius selbst an die Priester und Diakone der Kirche von Alexandrien ersetzt. Endlich findet sich auch nicht das vom Bessarione doch als ächt in Anspruch genommene Schreiben der Synode an Papst Julius, woran ich aber keinen Anstoss nehme, weil es unächt ist.¹⁾ Dagegen sind die Schreiben der Bischöfe Osius und Protogenes an Papst Julius, des Athanasius an die Kirche von Alexandrien, der Synode von Sardica an die Kirchen in der Mareotis und des Athanasius an die gleiche Adresse aussér der Theodosianischen Sammlung nirgends bekannt. Sie scheinen also schon aus diesem Grunde da entstanden zu sein, wo auch die Sammlung entstanden ist, in der Diözese Aegyptus.

Prüfen wir aber die einzelnen Stücke, die nur die Theodosianische Sammlung bringt, so zeigt sich, dass sie sämtlich unächt sind.

Ich beginne mit den drei letzten Schreiben, weil sie bereits von anderer Seite für unächt erklärt worden sind, und ich dadurch einer besonderen Beweisführung überhoben werde. Da fällt nämlich vor allem auf, dass der angebliche Athanasius in seinem Schreiben an die Priester und Diakone der Kirche

¹⁾ Langen, Geschichte der römischen Kirche I, 448; Friedrich, Die Unächtheit der Canones von Sardica II, S. 424.

von Alexandrien die eusebianischen Gegner Theodorus, Narcissus und Ursacius sagen lässt: *Omitte: quid nobis et uobis hominibus Christi? Nouimus, quod ueri estis, et timemus conuinci; ueremur in personam recognoscere calumnias. Nihil est nobis et uobis: Christiani enim uos estis, nos uero Christo repugnantes* (Baller. III, 613),¹⁾ — eine Naivität, welche Hefe! ausrufen lässt: „Wo in aller Welt werden die Eusebianer von sich selbst gesagt haben: (wir sind Feinde Christi?)“ Dann macht er darauf aufmerksam, dass der Schluss in jedem der drei Briefe beinahe gleichlautend sei und sich wie die Kopie des einen von dem anderen ausnehme,²⁾ und schliesst er seine Untersuchung mit den Worten: „Der ganze Inhalt dieser drei Briefe ist matt und lahm, die beständige Wiederholung der gleichen Worte unerträglich, die ganze Art und Weise geistlos und trivial. Dazu kommt, dass das ganze christliche Alterthum von diesen drei Aktenstücken nichts wusste, und sie nirgends anders als in jenem veronesischen Codex existieren,

¹⁾ Die ganze Stelle ist, wie ausdrücklich in dem Schreiben gesagt wird (*quemadmodum tunc daemones de sepulcris*), Math. 8, 28 f. nachgebildet. — Im Widerspruch mit dieser Stelle heisst es in dem unächten, dem Schreiben der Synode an alle Bischöfe angehängten Glaubensbekenntnis von Ursacius (und Valens): *qui gloriantur et non dubitant dicere se christianos*, Baller. III, 605.

²⁾ Nam Gregorii mentionem facere noluerunt, qui enim penitus episcopi nomen non habuit, hunc nominare superfluum putauerunt. Sed tamen propter deceptos ab eo eius nominis mentionem fecerunt, non quia dignum erat eius nomen memorare, sed ut ab eo decepti cognoscant eius infamiam, et erubescant, quod tali communicauerunt . . . , Baller. III, 614. In dem ächten Schreiben der Synode an die Kirche von Alexandrien heisst es von Gregorius: *Gregorium quidem, qui illegitime ab haereticis episcopus constitutus est et in uestram ciuitatem ab illis deductus, ab uniuersa sacra synodo de episcopatu (tametsi reuera numquam pro episcopo habitus fuerit) depositum esse, uestram unanimitatem scire uolumus. Valete igitur, et recipite uestrum episcopum Athanasium, quem ob id ipsum cum pace dimisimus. Unde admonemus omnes, qui uel per metum, uel per dolum circumuenti, cum Gregorio communicarunt, ut nunc nostra admonitione, hortatu et suasu resipiscentes deinceps ab illius nefaria communione abstineant et sese ecclesiae catholicae agglutinent*, Mansi III, 55.

so dass wir sie nicht für ächt anzuerkennen vermögen“ (Konziliengeschichte I, 612 ff.).

Es steht mit dem Glaubensbekenntnisse nicht besser, das nach Streichung der Schlussklausel des Schreibens der Synode an alle Bischöfe diesem angehängt ist. Denn es muss schon bedenklich erscheinen, dass Athanasius und Hilarius von Poitiers, die das Schreiben der Synode mit der Schlussklausel reproduzieren, die Glaubensformel nicht kennen, und dass diese erst bei Theodoret auftaucht. Dazu erklärt die alexandrinische Synode unter Athanasius 362 kategorisch, die Synode von Sardica habe sich entschieden geweigert, eine neue Glaubensformel aufzustellen. Diese Tatsache sowie andere Gründe haben denn Baronius einst auch bewogen, die in Frage stehende Glaubensformel für unächt und der Synode von Sardica fremd zu erklären. Indessen haben gerade die später aufgefundenen Aktenstücke in dem angeblichen Dossier des Athanasius die Ballerini, dann Hefele und mit ihm Maassen veranlasst, sich eine neue Hypothese zu bilden, die von Hefele folgendermassen auseinandergesetzt wird: „Athanasius berichtet, dass Einige die Synode von Sardica zur Aufstellung eines neuen Symbolums durch das Vorgeben, das nicänische sei nicht hinreichend, zu bewegen gesucht hätten; die Synode sei jedoch nicht darauf eingegangen. . . . Dessungeachtet kam bald eine angebliche sardicensische Glaubensformel in Umlauf, welche jedoch Athanasius und die mit ihm im Jahre 362 zu Alexandrien versammelten Bischöfe für falsch erklärten und davor warnten. . . . Eine Kopie dieser sogenannten sardicensischen Formel gibt Theodoret¹⁾ am Schlusse des encyclischen Synodalschreibens von Sardica.“ Doch erst durch die Veroneser Sammlung des Theodosius Diaconus sei die Sache in klareres Licht gestellt worden. „Darin findet sich [nach dem Druck der Ballerini] gleich hinter den sardicensischen Canones ein kurzer Brief von Osius und Protogenes an Papst Julius,

¹ Dass die Formel Theodorets mit der 362 der alexandrinischen Synode vorliegenden identisch sei, ist nicht ausgemacht, wie schon Fuchs, Bibl. der Kirchenvers. II, 144 bemerkt hat; es ist aber wahrscheinlich.

und es ist dies sichtlich derselbe, von dem auch Sozomenus (III, 12) mit ziemlicher Ausführlichkeit redet. . . . Diesem kurzen Briefe folgt die lateinische Übersetzung der encyklichen Synodalepistel von Sardica, und dieser selbst ist eine Übersetzung der fraglichen sardicensischen Formel angehängt. . . . Wir können jetzt nach diesem Funde ohne Bedenken der Vermutung der Ballerini beitreten, dass wahrscheinlich Osius und Protogenes der Meinung waren, man sollte zu Sardica eine weitläufigere Exposition der nicänischen Formel aufstellen. In dieser Absicht hatten sie eine solche und auch einen hiezu passenden Brief an Papst Julius bereits entworfen. Aber die Synode ging auf ihren Plan nicht ein. Ihr Entwurf kam jedoch unter die Akten und wurde so von Manchen schon frühzeitig für eine ächte Synodalurkunde gehalten, so z. B. von der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon in ihrer Allokution an Kaiser Marcian (I, 554 ff.; Maassen S. 64).¹⁾

Diese ganze Argumentation beruht auf einer unrichtigen Interpretation des Schreibens der alexandrinischen Synode vom Jahre 362, das sich über die Frage ausspricht, ob die Synode von Sardica eine neue Glaubensformel aufgestellt habe. Sie verneint das aber und fordert zum Festhalten am Nicänum auf: hortamur uos, ut istis conditionibus ineatur concordia, ita ut nihil alterius, quam dictum est, ab illis qui in ueteri urbe

¹⁾ Dass die Synode von Chalcedon mit den Worten: Illi qui apud Sardicam contra reliquias Aarii conuenerunt, Orientalibus direxerunt sui constituta iudicii, wenn sie diese constituta auch kurz vorher decretum de fide nennt (Baller. III, p. XXXIX), schon diese unächte Glaubensformel bezeichnen wollte, kann man bezweifeln. Sui constituta iudicii verträgt sich ganz gut mit der Aufgabe, welche die sardicensische Synode sich selbst zuschreibt: ut s. synodus in Sardorum ciuitatem conueniret, quo omnis controuersia praecideretur, et eiecto quidquid prauae fidei esset, sola in Christum pietas ab omnibus retineretur, Mansi III, 58; Baller. III, 599. Das was die sardicensische Synode in dieser Sache beschloss, konnte die chalcedonische aber auch decretum de fide nennen, ohne dabei an ein Glaubensbekenntnis zu denken. Sagt doch Hefele selbst (I, 556), dadurch dass die Synode von Sardica sich weigerte, eine neue Glaubensformel aufzustellen „und die nicänische für genügend“ bezeichnete, „hatte sie sich über den rechten Glauben erklärt“.

conueniunt, exigatis: uel illi qui cum Paulino sunt, aliud praeterquam quod inter Nicaeni concilii decreta reperitur, proponant. Tabellam igitur quam nonnulli iactant, quasi ex Sardicensi de fide conscriptam, ne legi quidem semel aut proferri sinatis. Nihil enim tale synodus definiuit. Quamuis enim certi homines nonnulla, quasi quae deessent, Nicaeno concilio ascribere uellent, idque acriter contenderent, sancta tamen synodus, quae Sardicae conuenit, indigne id tulit decretoque sanciuuit, ne quid alterius de fide scriberetur, et sese contentos esse Nicaena fide, declarauerunt, ut cui nihil deesset, et quae plena pietatis esset: neque edendam esse aliam professionem fidei, ne illa quae Nicaeae scripta est, imperfecta crederetur, neue illis occasio huiusmodi suppedicaretur, qui saepenumero uolunt de fide definire et scribere. Quapropter si quis haec aut aliud quippiam cauillabitur compescite illum, et ad studium pacis inducite: nihil enim est quod in his agnoscere possumus, nisi solum contendendi studium (Mansi III, 347). Hier ist mit keiner Silbe gesagt, dass auf der sardicensischen Synode einige die Aufstellung einer neuen Glaubensformel verlangt hätten, was die Synode verweigert habe. Vielmehr haben wir darin eine historische Reminiszenz an die Vorgänge vor der Synode von Sardica, z. B. 341 auf der Synode in encaeniis zu Antiochien, wogegen einzuschreiten ja Hefele selbst anderwärts als eine der Aufgaben der sardicensischen Synode bezeichnet: „Da aber die beständige Machination der Eusebianer, und namentlich der grosse Leichtsinn, womit sie innerhalb weniger Monate viererlei Symbole aufgestellt, alle Sicherheit und Festigkeit des kirchlichen Bekenntnisses erschüttert hatte und den Glauben so veränderlich wie die Mode erscheinen liess, so war jetzt dringendes Bedürfnis, dass auf einer grossen Synode auch über diesen Punkt wieder ein festes Resultat gewonnen werde“ (I, 538). Dieses feste Resultat hat die sardicensische Synode in der Tat gewonnen und gibt die alexandrinische von 362 mit den Worten an: Die grosse Synode aber, die in Sardica zusammentrat, habe, indigniert über dieses Treiben, beschlossen, dass keine neue Glaubensformel aufzustellen sei.

Damit fällt auch die Annahme hinweg, dass gar Osius und Protogenes, „die Häupter“ der orthodoxen Bischöfe, die Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses von der Synode „mit Schärfe“ (acriter) verlangt und dadurch die „Indignation“ der Synode herausgefordert hätten, oder dass sie auch nur auf die Forderungen anderer eingegangen wären. Liegt aber die Sache so, dann hatten beide auch keinen Brief an Papst Julius und kein Glaubensbekenntnis vorbereitet,¹⁾ sind beide Schriftstücke erst später erdichtet²⁾ und mit Unrecht diesen Männern zugeschrieben worden — vielleicht zu der gleichen Zeit, als man das sardicensische Schreiben an alle Bischöfe verstümmelte und ihm das in Frage stehende Glaubensbekenntnis anfügte, um letzteres durch den Brief zu beglaubigen.

Es folgt weiter daraus, dass Athanasius die der Synode von Alexandrien vorliegende Glaubensformel, die sich in seinem angeblich von Cyrillus 419 nach Carthago gesandten Dossier befunden haben soll, nicht bloß nicht als sardicensische, sondern überhaupt in früheren Jahren nicht kannte, und dass er auch von einer anderen mit Sardica in Verbindung zu bringenden nichts wusste.

Und sollen sich wirklich, um auch davon noch ein Wort zu sagen, in dem angeblichen Dossier des Athanasius die sardicensischen Canones befunden haben? Es ist dann nur auffallend, dass der Alexandriner, der doch in seinen Schriften öfter auf die Synode von Sardica zu sprechen kommt, nie auch der ihr später zugeschriebenen Canones gedenkt, bei seiner Verteidigung, wie Langen gezeigt hat (I, 450), noch nach der Synode von ganz anderen Grundsätzen ausgegangen ist, als den in den sardicensischen Appellationsartikeln fixierten.

Es hat sich also gezeigt, dass der Inhalt des angeblichen

1) Der Brief an Julius gibt sich den Anschein, als ob er nach den Verhandlungen der Synode über den Glauben geschrieben sei, und erzählt die Vorgänge in der Synode ganz im Gegensatz zu der Synode von Alexandrien 362.

2) Auch Langen, Geschichte der römischen Kirche I, 448, nennt den Brief der Bischöfe Osius und Protogenes an Papst Julius „erdichtet“.

Dossier des Athanasius mit Ausnahme des absichtlich verstümmelten Schreibens der Synode an alle Bischöfe lauter unächte Schriftstücke enthält. Und gerade diese soll Athanasius gesammelt und in seiner Kirche hinterlegt haben! Ja, darunter sogar das eben besprochene, unächte sardicensische Glaubensbekenntnis, obwohl er 362 noch beteuerte, es gebe überhaupt kein Glaubensbekenntnis der Synode von Sardica! Und dann die Behauptung, Cyrillus habe 419 diesen Dossier aus dem alexandrinischen Kirchenarchiv hervorgeholt und nach Carthago mit einem Begleitschreiben geschickt, worin er diese Sammlung unächter Schriftstücke als ächte beglaubigt hätte! Zum Glück sind wir über diese Vorgänge so gut authentisch unterrichtet, dass alle diese Hypothesen und Behauptungen im Lichte der Geschichte sich in nichts auflösen.

Es findet sich darum auch bei den Afrikanern keine Spur davon, dass sie durch den ihnen angeblich 419 aus Alexandrien zugegangenen Dossier die sardicensischen Canones kennen gelernt hätten, dagegen die Behauptung noch im Jahre 425, dass sie den ihnen von Papst Zosimus zugesandten 5. sardicensischen Canon in keiner Synode, auch nicht in der Sendung des Cyrillus, gefunden haben (oben S. 329).

Es bedeutet daher schon aus allen vorausgehenden Gründen nichts, wenn im Bessarione mit besonderem Nachdruck gesagt wird: *Au nombre de ces pièces figurent les canons de Sardique, indiqués comme tels*, da diese Behauptung nur dann einen Wert hätte, wenn der Dossier wirklich von Athanasius gesammelt und von Cyrillus 419 nach Carthago geschickt worden wäre. Die Überschrift „*Definitiones apud Sardicam*“ ist aber zweifellos erst von dem nämlichen Sammler hinzugefügt worden, der auch nach Maassen wahrscheinlich schon „die eigentümliche Version der Canonen und einiger andern Aktenstücke des Konzils von Chalcedon“ aufgenommen und ganz parallel zu dieser Überschrift die beim Konzil von Chalcedon geschrieben hat: *Definitiones ecclesiasticae pronuntiatæ a sancta et universali synodo, quæ Chalcedone congregata est*, — dem nämlichen, welcher auch dem sogenannten konstantinopolitanischen

Symbolum die Worte: Item symbolus sanctae synodi Sardici vorgesetzt hat und damit seine Unwissenheit und Unbeholfenheit bezeugt.

Zu dem gleichen Resultat kommt man von einer dritten Seite. Ich habe in meiner zweiten Abhandlung „Die Unächtheit der Canones von Sardica“ (Sitzungsber. 1902) nachgewiesen, dass der 4. sardicensische Canon erst nach dem Konzil von Chalcedon (451) entstanden sein kann. Da nun aber dieser Canon sich auch unter den sardicensischen Canones bei Theodosius Diaconus findet, so ist klar, dass diese Redaktion weder von Athanasius nach Alexandrien geschickt oder gebracht noch von Cyrillus 419 nach Carthago gesandt worden sein kann. Ja, die Redaktion der Canones bei Theodosius liegt sogar noch nach der endgültigen Fixierung des griechischen Vulgattextes, mit dem sie, auch hinsichtlich der später in der Obermetropole Thessalonich gemachten Zusätze, vollständig, einen einzigen Punkt ausgenommen, übereinstimmt. Der griechische Vulgattext bringt nämlich den c. 18 der Lateiner (oder den Januarius-Canon) noch nicht, während die Redaktion des Theodosius ihn hat. Diese muss daher nach der endgültigen Fixierung des griechischen Vulgattextes entstanden sein. Wenn dem aber so ist, so können die sardicensischen Canones bei Theodosius auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht von Athanasius in Alexandrien niedergelegt und von Cyrillus nach Carthago gesandt worden sein.

Ich darf hier vielleicht noch die Frage stellen: woher stammt in der ägyptischen Sammlung des Theodosius dieser 18. oder Januarius-Canon? Denn bekanntlich haben die Ballerini gerade aus dem Vorhandensein dieses Canon in der Sammlung des Theodosius geschlossen, es müsse ausser der griechischen Vulgatversion noch eine zweite griechische Version der Canones existiert haben, in der dieser Januarius-Canon sich fand. In vulgato Graeco tres canones desunt, qui leguntur in quovis textu Latino, uti sunt apud Isidorum canones X. XII. et XVIII.: et e contra duo canones absunt a quovis Latino textu, qui in Graeco inveniuntur can. XVIII. et XIX. Quod si

unus e tribus canonibus in vulgato Graeco deficientibus, nimirum canon apud Isidorum XVIII., qui incipit *Januarius*, exstabat in eo Graeco exemplo, ex quo sumpta fuit antiquissima eorumdem canonum versio hoc tomo edenda, nobisque conservata in memorato MS. 55 Capituli Veronensis . . . (III, p. XXXI). Und später schreiben sie: Porro in laudato MS. Veronensi post praedictam Synodicam sine alio titulo subiiciuntur canones Sardicenses eodem ordine ac in vulgato Graeco, sed ex diversae originis Graeco exemplo ignota hactenus versione traducti: inter quos enim canones unus exhibetur, qui etsi exstet in omnibus exemplaribus originalis Latini cum initio *Januarius*, in Graeco tamen vulgato nequaquam legitur (III, p. XXXIX).

Mir scheint diese Folgerung der Ballerini nicht richtig zu sein. Denn ebenso gut könnte man sagen, dass der *Januarius*-Canon aus einer lateinischen Version in die des Theodosius eingeschoben wurde, eine Annahme, die sich durch die folgenden Erwägungen in der Tat nahezu legen scheint. Die sardicenses Canones bei Theodosius sind aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt und stimmen deshalb sprachlich mit keiner anderen lateinischen Version. Nicht so ist es bei dem *Januarius*-Canon. Denn wenn er auch einige Besonderheiten hat, so stimmt er sonst sprachlich so sehr mit den lateinischen Versionen überein, dass an eine Übersetzung desselben aus dem Griechischen kaum gedacht werden kann.¹⁾

¹⁾ Es ist ähnlich wie mit der Caecilian-Version der nicänischen Canones bei Theodosius. „Sie ist von den andern Handschriften unabhängig und enthält zahlreiche kleine Abweichungen von ihnen, die ihr allein eigentümlich sind, die jedoch die Tatsache, dass überall die gleiche Übersetzung vorliegt, nicht berühren“, Löning I, 450.

Isid. Veron.
Baller. III, 525, n. 78.

Januarius episcopus dixit: Illud quoque sanctitas uestra statuatur, ut nulli episcopo liceat alterius ciuitatis ecclesiasticum sollicitare et in sua dioecesi¹⁾ ordinare,²⁾ quia ex his contentionibus solent nasci discordiae, et ideo prohibet omnium sententia, ne quis hoc facere audeat.

Theodos. diac.
Baller. III, 595.

Januariusepiscopus dixit: Et hoc dilectio uestra constituatur, ne ulli liceat episcopo alterius ecclesiae ecclesiasticum sollicitare uel in parochia sua ordinare. Omnes dixerunt: Maxime ex huiusmodi contentionibus consueuerunt nasci discordiae (et concupiscentiae) et ob hanc rem (ad destinatas sibi clerici non pergunt ecclesias) omnium sententia hoc prohibet fieri.

Dionys.
Baller. III, 74.

Januarius episcopus dixit: Illud quoque statuatur sanctitas uestra, ut nulli episcopo liceat alterius ciuitatis episcopi ecclesiasticum sollicitare ministrum, et in suis parochiis ordinare. Uniuersi dixerunt: Placet, quia ex his contentionibus solent nasci discordiae, et ideo prohibet omnium sententia, ne quis hoc facere audeat.

Es hätte demnach der Übersetzer der griechischen Sammlung ins Lateinische wahrscheinlich diesen Januarius-Canon aus einer lateinischen Version in die seinige eingefügt, wie er nach Maassen ja auch die nicänischen Canones nicht neu aus dem Griechischen übersetzte, sondern die Version des Caecilian von Carthago „mit einzelnen Abweichungen“ in die Sammlung aufnahm (oben S. 323).

¹⁾ In parochiis suis die anderen Codices.

²⁾ Uniuersi dixerunt, das die anderen Codices haben, hier ausgefallen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [1903](#)

Autor(en)/Author(s): Friedrich Johann

Artikel/Article: [Die sardicensischen Aktenstücke der Sammlung des Theodosius Diaconus 321-343](#)